



Wien, November 2006

Geschäftsbedingungen

Allgemeines:

Für alle Geschäfte zwischen Kunde/Kundin und Mag.(FH) Georg Engel (folgend GE genannt) gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Etwaige unwirksame Bereiche der Geschäftsbedingungen berühren nicht die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. Allenfalls unwirksame Bedingungen sind durch angemessene, wirksame Bedingungen zu ersetzen.

Auftragsabschluss:

Ein Auftrag gilt im Sinne eines Vertrages als abgeschlossen, wenn ein von GE schriftlich gestelltes Angebot durch den Kunden schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt die schriftliche Bestätigung des Kunden/der Kunden nicht in einer angemessenen oder vereinbarten Frist, so gilt die erste Erbringung von Leistungen durch GE oder eines durch GE vermittelten Partnerunternehmens als Auftragsbestätigung, wenn der Kunde/die Kundin GE zum Umsetzungsbeginn mündlich beauftragt hat. Bei nachträglicher Rücknahme dieser mündlichen Auftragsbestätigung sind durch GE oder einen Partner bereits erbrachte Leistungen jedenfalls honorarpflichtig (s. Punkt 3). Etwaige Änderungen im Angebot vor Auftragsabschluss in obigem Sinne bedürfen eines korrigierten Angebotes von GE und dessen schriftlicher Bestätigung durch den Kunden/die Kundin.

Leistungen und Honoraranspruch:

Wenn nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch von GE für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. GE hat das Recht, zur Abdeckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Dieser Umstand und die Höhe der Anzahlung muss im Angebot schriftlich festgehalten werden. Alle Leistungen, die zur Auftragserfüllung notwendig und nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert vergütet. Das gilt insbesondere für alle Barauslagen von GE. Für Fremdleistungen, die von GE für die Auftragserfüllung in Anspruch genommen werden müssen (etwa die Beauftragung eines Fotografen) hat GE Anrecht auf eine Handlinggebühr. Für alle entstandenen Arbeiten von GE, die trotz Beauftragung durch den Kunden aus welchen Gründen auch immer nicht zur Ausführung gelangen, steht GE eine angemessene Vergütung zu. Dies betrifft im Speziellen Ideen und Konzepte, die vom Kunden/der Kundin in Auftrag gegeben und nicht in Anspruch genommen werden. Die Höhe der damit verbundenen Abschlagszahlung ist von GE im Voraus dem Kunden/der Kundin schriftlich mitzuteilen. Mit der Bezahlung dieser Abschlagszahlung erwirbt der Kunde/die Kundin an diesen Leistungen keinerlei Rechte (s. Punkt 6).

Präsentationen:

Für die Teilnahme an einer geladenen Präsentation steht GE ein angemessenes Honorar zu. Es muss zumindest den Personal- und Sachaufwand von GE sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen abdecken. Erhält GE nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von GE, im Besonderen die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im alleinigen Eigentum von GE. Der Kunde/die Kundin ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch

immer – weiter zu nutzen. Führt die Präsentation zu einem Auftrag an GE, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit:

GE und hinzugezogene Dritte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden/die Kundin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Kunden/die Kundin als auch auf dessen/deren Geschäftsverbindungen. GE kann nur schriftlich durch den direkten Kunden/die Kundin von dieser Schweigepflicht entbunden werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Eigentumsrecht und Urheberrecht:

Alle Arbeiten von GE bzw. von im Rahmen eines Auftrages hinzugezogenen Partnern (z.B. Konzepte, Ideen, etc.) sowie einzelne Leistungen daraus bleiben im Eigentum von GE. Im Auftragsfall erwirbt der Kunde/die Kundin das Recht zur Nutzung nur für den vereinbarten Zweck und die Dauer des Auftragsverhältnisses. Durch Abschlagzahlungen vom Kunden/der Kundin an GE für nicht in Anspruch genommene Ideen und Konzepte erwirbt der Kunde kein Recht auf deren Inhalt. Die Abschlagzahlung deckt ausschließlich den GE entstandenen operativen und geistigen Aufwand für die Generierung der Ideen und Konzepte.

Kennzeichnung:

GE ist berechtigt, auf allen Informationen und bei allen Maßnahmen auf GE und/oder das seiner Partner in branchenüblicher Form hinzuweisen, ohne dass dem Kunden/der Kundin dafür ein Entgeltsanspruch zusteht. Es wird aber die mündliche Abstimmung darüber zwischen GE und dem Kunden/der Kundin vereinbart.

Termine und Fristen:

GE tut das Möglichste, vereinbarte Termine einzuhalten. Eine Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden/die Kundin nur dann zur Geltendmachung der ihm/ihr gesetzlich zustehenden Rechte, wenn GE eine angemessene Nachfrist gewährt wurde. Diese Frist beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Mahnung des Kunden/der Kundin an GE. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzuges besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GE oder seiner Partner. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden GE von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Zahlungskonditionen:

Rechnungen von GE sind in der auf der Faktura angegebenen Frist fällig. Nach Ablauf dieser Frist werden von GE maximal zwei Mahnungen ausgestellt. Dadurch zusätzlich entstandene Kosten wie Porto- oder Buchhaltungsaufwand werden dem Kunden mit den Mahnungen in Rechnung gestellt. Nach der zweiten Mahnung, jedenfalls spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Rechnungslegung, stehen GE Verzugszinsen von 4 Prozent p.a. über der Bankrate zu. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden/die Kundin Eigentum von GE oder seinem Partner.

Gewährleistung von Schadenersatz:

Der Kunde/die Kundin hat etwaige Reklamationen innerhalb von sieben Tagen nach der Leistungserbringung durch GE schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden/der Kundin das Recht auf Verbesserung der Leistung oder Wiedergutmachung durch eine zwischen GE und Kunde/Kundin vereinbarte Form zu. Von solchen berechtigten Reklamationen ausgeschlossen sind jedoch Leistungsergebnisse, die nicht in der ausschließlichen Beeinflussbarkeit durch GE oder seinen Partnern liegen. Beispiele dafür sind etwa publizierte Medienberichte (Anzahl und Inhalt) nach einer PR-Maßnahme, die Anzahl anwesender Gäste bei einem Event oder durch

den Kunden/die Kundin verursachte Ereignisse, jedenfalls keinerlei Ergebnisse, die nicht beziffert oder anders objektiviert werden können. Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder Mängelfolgeschadens sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GE oder seinen Partnern beruhen.

Haftung:

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von GE oder seinen Partnern im Auftrag durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde/die Kundin verantwortlich. Insbesondere haftet GE nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden/der Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Anzuwendendes Recht:

Es gilt ausschließlich das österreichische Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von GE.